

KV-Nr.: 29

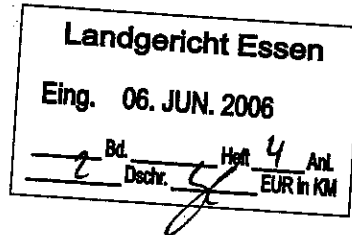
Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

F. RIEGEL · P. SOMMER, TRENTELGASSE 2, 45127 ESSEN

An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

TRENTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98/ 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99



BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN

ESSEN, DEN 06.06.2006

SACHBEARBEITER:
RA Sommer

A n t r a g
a u f
E r l a s s e i n e r e i n s t w e i l i g e n V e r f ü g u n g

der Firma Frerichs Inkasso GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Jutta Frerichs, Rüttenscheider Str. 257, 45131 Essen,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Riegel und Sommer, Trentelgas-
se 2, 45127 Essen

g e g e n

Frau Frauke Ludwig, Rellinghauser Str. 178, 45136 Essen,

Antragsgegnerin.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantrage ich - wegen der Dring-
lichkeit ohne mündliche Verhandlung - den Erlass einer einstweiligen Verfü-
gung mit folgendem Inhalt:

**Zugunsten der Antragstellerin ist auf dem Grundstück der Antragsgeg-
nerin in 45136 Essen, Papenberghang 3, eingetragen im Grundbuch von
Essen, Blatt 677, eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf
Einräumung einer Sicherungshypothek wegen einer Forderung über
7.987,41 € aus dem Nachtragsauftrag Nr. 233/05 vom 22.11.2005
(Rechnung Nr. 34/06 vom 25.01.2006) einzutragen.**

BANKVERBINDUNGEN:

NATIONAL-BANK AG ESSEN (BLZ 360 200 30) KONTO-NR. 146 883 · COMMERZBANK AG ESSEN (BLZ 360 400 39) KONTO-NR. 1252 699
POSTBANK ESSEN (BLZ 360 100 43) KONTO-NR. 781 38 253

B E G R Ü N D U N G :

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Antragstellerin die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung ihres Anspruches auf Eintragung einer Sicherungshypothek. Die Antragstellerin macht ihre Rechte auf Grundlage einer Inkassozeessionsvereinbarung vom 27.04.2006 mit dem selbstständigen Elektrikermeister Kurt Stein geltend. Eine Ablichtung der Inkassovereinbarung fügen wir als

Anlage 1

bei.

Die Antragsgegnerin ist alleinige Eigentümerin des im Antrag näher bezeichneten Grundstücks, auf dem ein aufwendiges Neubauvorhaben realisiert wurde.

Glaubhaftmachung: Grundbuchauszug, Anlage 2.

Aus Lieferungen und Leistungen, die Herr Stein für dieses Neubauvorhaben in elektrotechnischer Hinsicht erbracht hat, ist eine Forderung von 7.987,41 € offen. Die Arbeiten wurden mangelfrei erbracht und abgenommen. Während die erste Rechnung in Höhe von 9.987,89 € noch beglichen wurde, erfolgte auf die zweite Rechnung vom 25.01.2006 über den Betrag von 7.987,41 € keine Zahlung mehr. Herr Stein hat inzwischen in Erfahrung gebracht, dass auch sämtliche anderen Handwerker noch nicht oder nicht vollständig bezahlt wurden.

Glaubhaftmachung: 1. Eidesstattliche Versicherung des Elektromeisters Kurt Stein, Anlage 3,**2. Rechnung vom 25.01.2006, Anlage 4.**

Eine Zahlungsaufforderung vom 28.02.2006 mit Fristsetzung zum 15.03.2006 blieb unbeachtet.

Es besteht die Gefahr, dass die Antragstellerin mit ihrer Forderung ausfällt, wenn andere Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorrangig betreiben könnten, so dass die Bestellung der Vormerkung dringend geboten ist.



(Sommer)

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlagen 2 und 3 wurde abgesehen. Diese haben den angegebenen Inhalt.



Frerichs Inkasso GmbH

Forderungseinzug · Factoring · außergerichtliche Streitschlichtung

Anlage 1

3

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Claudia Frings
Tel.: 0201/5298-120
E-Mail: claudia.frings@frerichs.de

Zwischen

Essen, den 27.04.2006

Herrn Elektromeister Kurt Stein, Gladbecker Str. 234, 45326 Essen,
nachfolgend: Abtretender,

und

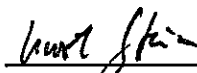
der Firma Frerichs Inkasso GmbH, Rüttenscheider Str. 257, 45131 Essen,
nachfolgend: Abtretungsempfängerin,

wird folgende

Inkassozeessionsvereinbarung

getroffen:

1. Der Abtretende tritt hiermit sämtliche offenen Zahlungs-, Zins- und Kostenerstattungsansprüche gegen Herrn Klaus-Jürgen Ludwig, Rellinghauser Str. 178, 45136 Essen, aus ausgeführten Arbeiten und Lieferleistungen im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben in 45136 Essen, Papenberghang 3, im Inkassozeessionsweg an die Abtretungsempfängerin ab.
2. Zudem werden hiermit im Inkassozeessionsweg vom Abtretenden auch jegliche Zahlungs-, Zins- und Kostenerstattungsansprüche aus den unter Ziffer 1) näher bezeichneten Werkleistungen gegen Frau Frauke Ludwig, Rellinghauser Str. 178, 45136 Essen, an die Abtretungsempfängerin abgetreten.
3. Gleichzeitig sind sich die Unterzeichner darüber einig, dass die Abtretungsempfängerin auch berechtigt sein soll, die Rechte nach § 648 BGB auf Grundlage dieser Ansprüche gegen Herrn und/oder Frau Ludwig geltend zu machen,
4. Die Abtretungsempfängerin nimmt die Abtretung an.


Kurt Stein


Jutta Frerichs, Geschäftsführerin



Kurt Stein

Elektromeister

Elektroinstallationen · Gebäudesystemtechnik · E-Check

Kurt Stein, Elektromeister, Gladbecker Str. 234, 45326 Essen

An Herrn

Klaus-Jürgen Ludwig
Rellinghauser Str. 178

45136 Essen

D-45326 Essen
Gladbecker Str. 234
Tel. 0201 / 8554325
Fax. 0201 / 8554329

Kontoverbindung:
Deutsche Bank Essen
Kto.-Nr. 365 549 445
BLZ 360 700 24

Essen, den 25.01.2006

Rechnung Nr. 34/06 zum Nachtragsauftrag vom 22.11.2005

Pos.	Menge	Beschreibung	Einzelpreis zzgl. 16% MwSt.	Gesamtpreis zzgl. 16% MwSt.
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Rechnung im einzelnen wurde abgesehen. Diese ist formal ordnungsgemäß und prüffähig. Die angegebenen Preise entsprechen dem Vereinbarten.

Gesamt-Nettobetrag €:	6.885,70
+ 16% MwSt. €:	1.101,71
Gesamt-Bruttobetrag €:	7.987,41

Der Gesamt-Bruttobetrag ist zahlbar bis zum 08.02.2006 auf oben angegebenes Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Stein
(Kurt Stein)

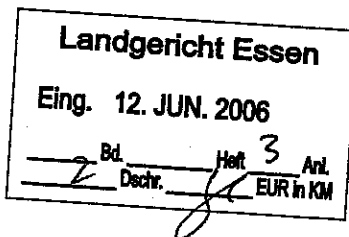
Dr. iur. Stephan Schink
Rechtsanwalt

RA Dr. Stephan Schink · Postfach 1212 · 45024 Essen

An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

45130 Essen Zweigertstr. 29
45024 Essen Postfach 1212
Telefon 0201/ 203040
Telefax 0201/ 203041

Bankverbindungen:
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05 · Konto 211219
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 24 · Konto 10505788



Datum: 12.06.2006
Mein Zeichen: 06/0291

In Sachen
Frerichs Inkasso ./ . Ludwig
9 O 345/06

bestelle ich mich für die Verfügungsbeklagte. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Mit der Verfügungsbeklagten ist schon kein Vertrag zustande gekommen, so dass diese hinsichtlich der Bestellung einer Bauhandwerkersicherungshypothek nicht passivlegitimiert ist. Das Angebot des Herrn Stein vom 12.10.2005 und das Nachtragsangebot vom 22.11.2005 waren allein an den Ehemann der Verfügungsbeklagten, mit dem diese im gesetzlichen Güterstand lebt, gerichtet. Allein mit dem Ehemann der Verfügungsbeklagten fanden die Verhandlungen statt. Allein dieser hat die Angebote unterschrieben.

Glaubhaftmachung: Angebot vom 12.10.2005, in Kopie als Anlage B1

Nachtragsangebot vom 22.11.2005, in Kopie als Anlage B2.

Dass der Vertrag nur mit dem Ehemann der Verfügungsbeklagten geschlossen wurde, beruht darauf, dass dieser über die größeren technischen Kenntnisse verfügte und daher die Verhandlungsführung übernommen hatte.

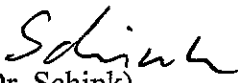
Dass Herr Stein allein den Ehepartner der Verfügungsbeklagten für seinen Verhandlungspartner ansah, wird auch dadurch deutlich, dass er die Rechnungen vom 06.12.2005 und 25.01.2006 allein an den Ehemann der Verfügungsbeklagten gerichtet hat.

Glaubhaftmachung: Rechnungen vom 06.12.2005 (Anlage B3) und 25.01.2006, von der Gegenseite bereits vorgelegt.

Zudem ist es nicht zutreffend, dass die Arbeiten mangelfrei ausgeführt worden sind. Nach der Abnahme der Arbeiten musste der Ehemann der Verfügungsbeklagten feststellen, dass Mängel vorliegen. Das ist auch der Grund, warum der Ehemann der Verfügungsbeklagten bislang die zweite Rechnung nicht beglichen hat.

Zudem wird bestritten, dass der Anspruch auf Bestellung einer Bauhandwerkersicherungshypothek abtretbar ist. Auch ist für die Dringlichkeit der Sache nichts ersichtlich. Schließlich wird die Zuständigkeit des Landgerichts gerügt. Das Landgericht ist sachlich unzuständig, da der Streitwert im einstweiligen Verfügungsverfahren nur 1/3 von 7.987,41 € beträgt.

Nach allem ist der Verfügungsantrag zurückzuweisen.


(Dr. Schink)
Rechtsanwalt

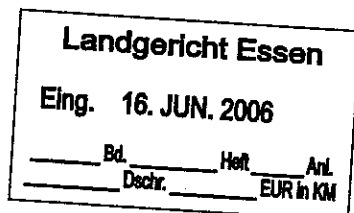
Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlagen B1 bis B3 wurde abgesehen. Diese haben den angegebenen Inhalt.

7

FRANK RIEGEL · PETER SOMMER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

F. RIEGEL · P. SOMMER, TRENTELGASSE 2, 45127 ESSEN

An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen



TRENTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98/ 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN

ESSEN, DEN 14.06.2006

SACHBEARBEITER:
RA Sommer

In Sachen
Frerichs Inkasso ./ Ludwig
9 O 345/06

verkennt die Verfügungsbeklagte die Rechtslage. Zum einen ist sie bereits deshalb Partei des Werkvertrages geworden, weil sie mit dem Auftraggeber verheiratet ist. Zum anderen war es die Verfügungsbeklagte, die nach Erteilung des Nachtragsauftrags die Farben und Modelle der einzubauenden Steckdosen und Schalter ausgesucht hat. Dies war bereits bei der Auftragsvergabe zwischen dem Elektromeister Stein und Herrn Hans-Jürgen Ludwig so abgesprochen worden.

Aber selbst, wenn dies nicht der Fall wäre, so müsste doch der wirtschaftliche Hintergrund betrachtet werden. Bei dem Neubau handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus, das nach Fertigstellung von der Verfügungsbeklagten und ihrem Ehemann bewohnt werden wird. Da die Verfügungsbeklagte somit von den Arbeiten des Herrn Stein profitiert und das Haus auch durch die Arbeiten eine Wertsteigerung erfahren hat, wäre es rechtsmissbräuchlich, wenn nur aufgrund juristischer Konstruktionen dieser wirtschaftliche Hintergrund außer Acht bleiben würde. Es muss als unbillig bezeichnet werden, wenn sich die Verfügungsbeklagte darauf beruft, dass der Auftrag über die Elektroinstallationen nicht von ihr, sondern von ihrem Ehemann erteilt wurde, da sie letztlich von der eingetretenen Wertsteigerung des Grundbesitzes profitiert. Außerdem kannte Herr Stein die Eigentumsverhältnisse bei Abschluss des Vertrages nicht.

Das Vorliegen von Mängeln wird bestritten.

Sommer
(Sommer)
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung

des Landgerichts

Aktenzeichen:

9 O 345/06

Essen, den 03.07.2006

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Gehrke
als Einzelrichterin

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 160a ZPO vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In Sachen

Frerichs Inkasso ./ . Ludwig

erscheinen nach Aufruf der Sache:

- 1. für die Klägerin Rechtsanwalt Sommer,
- 2. die Beklagte und Rechtsanwalt Dr. Schink,

Es wird eine Güteverhandlung durchgeführt, welche scheitert. Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsklägerin nahm Bezug auf den Antrag aus der Antragschrift vom 06.06.2006.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten nahm Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 12.06.2006.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Der Vertreter der Verfügungsbeklagten erklärte:

Die restliche Vergütungsforderung bezieht sich zum größten Teil auf Mehrkosten wegen der Auswahl farbiger Schalterelemente und anderer Elemente in einem sehr ausgefallenen Design. Bei einem Verkauf des Grundstücks würde dies sich aber gerade nicht als Wertsteigerung darstellen, sondern eher den Verkauf erschweren, da die Sonderanfertigungen nicht jedermanns Geschmack treffen.

b. u. v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der am Schluss der Sitzung verkündeten Entscheidung wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

J. Gehrke
Gehrke

f. d. R. d. Ü. v. T.
Rehbein
Rehbein, JAng.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Frage der Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Essen verfügt über ein Amts- und Landgericht.

Die Antragschrift wurde der Verfügungsbeklagten am 08.06.2006 zugestellt mit der Bestimmung eines Termins zur Güteverhandlung nebst gegebenenfalls anschließendem Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 03.07.2006 und einer Erwidierungsfrist von 2 Wochen.

Es ist zu unterstellen, dass die Verfügungsklägerin die nach § 1 RBerG erforderliche Erlaubnis besitzt.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung dürfte zulässig sein. Insbesondere dürfte das Landgericht Essen zuständig sein. Gemäß § 937 ZPO ist für den Erlass einer einstweiligen Verfügung des Gericht der Hauptsache zuständig. Hauptsache ist hier die Klage auf Einräumung einer Sicherungshypothek für den Werklohnanspruch in Höhe von 7.987,41 Euro (vgl. Palandt, BGB, 65. Aufl., § 648 Rn. 5). Hierfür wäre gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Abs. 1 VVG das Landgericht sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Essen dürfte sich aus §§ 12, 13 ZPO ergeben. § 24 ZPO dürfte nicht einschlägig sein, da dieser nur für die Geltendmachung des Rechts aus einer dinglichen Last, nicht aber für deren Begründung gilt (vgl. Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 24 Rn. 12).

B. Begründetheit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dürfte unbegründet sein.

1. Eines gesonderten Verfügungsgrundes bedarf es wegen § 885 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht, so dass die Verfügungsbeklagte zu Unrecht einwenden dürfte, es fehle an einer besonderen Dringlichkeit der Sache.

2. Es dürfte jedoch kein Verfügungsanspruch gegeben sein. Zwar geht mit der Abtretung der Werklohnforderung gemäß § 401 BGB auch der Anspruch auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gemäß § 648 BGB auf den Zessionar mit über (vgl. Palandt, a. a. O., § 648 Rn. 2), zumal im vorliegenden Fall der Zedent und die Verfügungsklägerin in der Zessionsvereinbarung diesen Übergang ausdrücklich geregelt haben. Der Anspruch aus § 648 BGB dürfte jedoch nicht bestehen. Unstreitig ist die Verfügungsbeklagte Alleineigentümerin des Grundstücks Papenberg 3 in Essen. § 648 BGB hat aber nach seinem Wortlaut die (rechtliche) Identität zwischen dem Besteller der Werkleistung und dem Eigentümer des Grundstücks, an dem die Vergütungsforderung aus dem Werkvertrag gesichert werden soll, zur Voraussetzung (vgl. Palandt, a. a. O., § 648 Rn. 3). Grundsätzlich wäre die Verfügungsbeklagte daher nur dann zur Einräumung einer Sicherungshypothek an ihrem Grundstück verpflichtet, wenn sie ebenfalls Partei des Werkvertrages mit dem Elektromeister Stein geworden wäre. Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein. Nach den schriftlichen Verträgen ist allein der Ehemann der Verfügungsbeklagten Vertragspartner des Elektromeisters Stein geworden. Dessen Angebote sind allein an den Ehemann der Verfügungsbeklagten adressiert und von diesem auch allein unterschrieben worden. Der Umstand für sich genommen, dass die Verfügungsbeklagte entsprechend einer zuvor zwischen dem Elektromeister Stein und ihrem Ehemann getroffenen Absprache nach dem Vertragschluss die Farben und Modelle der einzubauenden Einzelbestückungen (Schalter u. a.) ausgewählt hat, dürfte noch nicht die Schlussfolgerung rechtfertigen, sie sei auch Vertragspartnerin geworden. Hiermit dürfte sie nur das ihrem Ehemann eingeräumte Wahlrecht (§§ 262, 263 BGB) ausgeübt haben. Die Erklärung eines Vertragsbeitritts dürfte hierin nicht liegen. Auch aus § 1357 BGB dürfte sich keine Mitverpflichtung der Verfügungsbeklagten begründen lassen, da man den Vertrag über die Elektroinstallationen, angesichts des Umfangs wohl nicht als Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs ansehen kann.

Es dürften auch keine besonderen Umstände vorliegen, die es nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) erlauben, vom Erfordernis der rechtlichen Identität zwischen Grundstückseigentümer und Besteller abzuweichen. Zwar wird teilweise die Auffassung vertreten, bei Eheleuten müsse sich, weil beiden Ehegatten die bei der Errichtung eines gemeinsamen Familienwohnhauses erbrachten Werkleistungen aus dem nur von einem Ehegatten geschlossenen Vertrag in gleicher Weise zugute kämen, der andere Ehegatte im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Bereich der dinglichen Haftung wie ein Besteller behandeln lassen (vgl. OLG Frankfurt a. M., BauR 2001, 129; vgl. auch Palandt, a. a. O., § 648 Rn. 3). Dem dürfte in dieser Allgemeinheit jedoch nicht zu folgen sein. Eine wirtschaftliche Identität allein dürfte es noch nicht rechtfertigen können, vom Erfordernis der formellen Identität abzuweichen. Denn eine generalisierende wirtschaftliche Betrachtungsweise würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Im Übrigen hätte diese Betrachtungsweise, wenn es um den Bau einer gemeinsam bewohnten Familienwohnung geht, bei Eheleuten letztlich zur Konsequenz, dass es hier auf eine Übereinstimmung zwischen Grundstückseigentum und persönlicher Haftung aus dem Werkvertrag im Ergebnis generell nicht mehr ankäme. Für eine derartige Ausweitung der Bestimmung des § 648 BGB besteht kein Anlass, denn ein entsprechendes Schutzbedürfnis des Bauhandwerkers besteht beispielsweise nicht, wenn er etwa bei Vertragsschluss wusste, dass sein Auftraggeber nicht Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks ist oder wenn dieser über ausreichendes anderes Vermögen zur Befriedigung der Werklohnforderung verfügt und der Ehegatte, dem das zu bebauende Grundstück gehört, nicht über eigenes laufendes Einkommen oder andere Geldmittel verfügt, aus denen er die Werklohnforderung begleichen könnte. Deshalb dürfte eine Durchbrechung des im Gesetz vorgesehenen Identitätsanfordernisses unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nur beim Vorliegen besonderer Umstände in Betracht kommen, in denen bei bloß formaljuristischer Betrachtung untragbare, den Bauhandwerker unerträglich benachteiligende Ergebnisse erzielt würden (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2005, 460; vgl. auch Palandt, a. a. O., § 648 Rn. 3). Solche Umstände dürften hier indessen nicht dargelegt sein. Allein der Umstand, dass die Verfügungsbeklagte den von ihrem Ehemann abgeschlossenen Vertrag kannte und billigte, dürfte dafür nicht ausreichend sein, weil dies bei Eheleuten, wenn es um den Bau eines Familienwohnheims geht, zwangsläufige Folge der gemeinsamen Haushaltsführung ist. Es verhält sich auch nicht so, dass im Wesentlichen nur die Verfügungsbeklagte die tatsächlichen Vorteile aus den erbrachten Bauleistungen ziehen wird. Diese kommen ihr vielmehr nur in gleicher Weise wie dem vertragsschließenden Ehegatten selbst zugute. Auch dass durch die Arbeiten des Bauhandwerkers das im Eigentum des anderen Ehegatten stehende Grundstück eine Wertsteigerung erfährt, welche dem Eigentümer zugute kommt, ist in allen Fällen der Verschiedenheit von Grundstückseigentümer und Besteller gegeben und vermag allein einen Verzicht auf das Erfordernis der formellen Identität nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen ist im vorliegenden Fall ohnehin zweifelhaft, ob sich bei einem möglichen Verkauf des Grundstücks überhaupt ein messbarer Mehrerlös allein wegen der noch nicht bezahlten Teile der ausgeführten Elektroarbeiten ergeben würde; da sich die restliche Vergütungsforderung zu einem großen Teil auf Mehrkosten wegen der Auswahl farbiger Schalterelemente bezieht.

Auch ansonsten sind von der Verfügungsklägerin keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, aus denen auf einen das Identitätsprinzip durchbrechenden Missbrauchsfall geschlossen werden könnte. Dass der Werkvertrag letztlich nur mit dem Ehemann der Verfügungsbeklagten geschlossen worden ist, beruht nach deren (unstreitigem) Vorbringen auch nicht etwa auf einem entsprechenden ausdrücklich geäußerten Wunsch der Eheleute, sondern darauf, dass der Ehemann der Verfügungsbeklagten über die größeren technischen Kenntnisse verfügte und deshalb die Verhandlungsführung übernommen hatte. Für eine kollusives, rechtsmissbräuchliches Verhalten dürfte daher nichts ersichtlich sein. Hinzu kommt, dass hier auch ein besonderes Schutzbedürfnis des Bauunternehmers nicht ersichtlich ist. Der Auftragnehmer wusste im vorliegenden Fall, dass das Bauvorhaben der Schaffung eines neuen Wohnsitzes für Eheleute dienen sollte. Er konnte deshalb ohne nähere Anhaltspunkte jedenfalls nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass das Baugrundstück allein seinem Vertragspartner, dem Ehemann der Verfügungsbeklagten, gehören würde. Denn zumindest mit einem Miteigentum der Verfügungsbeklagten hätte er rechnen müssen, da solche Konstellationen üblich sind. Bei dieser Sachlage ist es dem Bauunternehmer jedenfalls zuzumuten, durch Nachfrage bei den Vertragsverhandlungen eine Klarstellung der Verhältnisse herbeizuführen, wenn er den Werkvertrag nur mit einem der Ehegatten schließt. Unterlässt er dies, so dürfte er deshalb das dadurch in Kauf genommene Risiko nicht durch die Inanspruchnahme einer Sicherungshypothek an dem Eigentum des anderen, mit ihm nicht vertraglich verbundenen Ehegatten auffangen können (vgl. OLG Celle, a. a. O.).